

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 28 (1883)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

N. 27.

Erscheint jeden Samstag.

7. Juli.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** die gespaltene Petitzeile 15 Cts. (15 Pfennige).
Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Einladung zum Abonnement. — Das Relief auf der schweizerischen Landesausstellung in Zürich. III. — Der Religionsunterricht in den Luzerner Schulen im Gesetze und in der Praxis. — J. J. Rousseau's Leben. VII. — Korrespondenzen. Zug. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Allerlei. — Literarisches. — Briefkasten. —

Einladung zum Abonnement.

Wir laden zum Abonnement auf die „Schweizerische Lehrerzeitung“ pro II. Semester höflich ein. Dasselbe beträgt, bei der Post oder bei der Expedition bestellt, 2 Fr. 60 Rp.

*Die Expedition der „Schweiz. Lehrerzeitung“
in Frauenfeld.*

Das Relief auf der schweizerischen Landesausstellung in Zürich.

III.

Seit unser letzte Artikel über obigen Gegenstand geschrieben wurde, ist ein Teil des Reliefs der Zentral-schweiz von Imfeld, das blos in einer Skizze vorlag, ausgeführt worden (südliche Hälfte des Schächentales und Maderanertal oder Kette des Scherhorn und der Windgälle), und dieses Stück lässt unzweifelhaft erkennen, dass das Ganze nach seiner Ausführung in Relief und Farbengebung eine Leistung ersten Ranges werden wird. Welche Arbeit übrigens in einem solchen Relief steckt, kann einigermassen daraus geschlossen werden, dass das Relief des Kantons Glarus zu 10,000 Fr. gewertet wird. Wir verweisen wegen des Näheren auf das Verzeichnis der Kollektivausstellung von Wurster, Randegger & Co., das in der Gruppe der Kartographie aufgelegt ist und gratis bezogen werden kann. Es enthält auch sonst mancherlei interessante Notizen.

Bemerkenswerte Reliefarbeiten findet man ferner in der Gruppe 41, Hotelwesen. Zunächst dem Eingang überrascht eine Ansicht des Rheinfalls, in den man durch ein Zimmer hindurch hinaussieht. Dann trifft man auf ein Relief von Schaffhausen und Umgebung, das im Masstab von 1 : 5000 in äquidistanten Höhenschichten von 5 m Höhe ausgeführt ist. Die Hauptkulturen, Wald, Acker, Wiese, Reben sind durch besondere Farben ausgezeichnet. Besonders hübsch ist es, wie das Rheinbett bei Laufen-

Neuhausen von fünf Höhenstufen durchschnitten ist. Das Relief ist als Schichtenrelief sehr exakt ausgearbeitet. Auf einem andern Tisch sieht man ein Relief des Kantons Graubünden im Masstab von 1 : 50,000, im ganzen zirka 2,5 m lang. Hier sind die Höhenstufen ausgeglichen und das Terrän ist (von Imfeld) naturgemäss kolorirt, doch sind die Farben etwas stumpf und unscheinbar geworden. Was an diesem Relief besonders erfreut, das ist der Umstand, dass dasselbe von drei Lehrern, Davatz, Jeger und Mettier, sämtlich in Chur, hergestellt worden ist. Wir zweifeln nicht daran, dass auch die Schulen dieser Herren von der eingehenden Beschäftigung derselben mit der Natur des schönen Bündnerlandes ihren Nutzen haben werden.

Im Hintergrund des Gebäudes für das Hotelwesen findet man noch drei Reliefs von Häusergruppen in Davos von Götzinger in Basel, mit gemaltem Hintergrund. Eine dieser plastischen Darstellungen ist so gehalten, dass die Wirkung der perspektivischen Verkürzung dadurch verstärkt wird, dass entferntere Linien kürzer gehalten sind, so dass z. B. Linien, die in der Wirklichkeit einander parallel sind, wie die Sockel, Friese, Firste eines Hauses, sich nach rückwärts zusammenneigen. Wenn man das Auge in eine ganz bestimmte Lage bringt, so trägt diese Darstellungsweise dazu bei, der Gegend eine grössere scheinbare Tiefe zu geben. Aber wir fürchten, der kleinste Teil der Beschauer wird diesen Punkt finden und die Häuser von diesem aus ansehen, und so erscheinen in der Regel diese Gebäude als unregelmässig und gegen die elementarsten Regeln der Baukunst ausgeführt. Nur wenn die Aufstellung ähnlich wäre, wie bei einem Diorama oder Panorama, würde ein durchaus und allgemein befriedigender Eindruck zu erreichen sein.

Man muss gestehen, unsere Gastwirte haben es sich angelegen sein lassen, in splendorer Weise auszustellen; doch ist zu wünschen, dass es noch lange einfachere Gasthauseinrichtungen in der Schweiz geben möge, als sie hier dargestellt sind, sonst müssten die Lehrer ihre Ferien-

reisen für so lange einstellen, als nicht der freundliche Wunsch in Erfüllung gegangen ist, den Hardmeyer-Jenny am schweizerischen Lehrertage in Zürich den Behörden ans Herz gelegt hat, sie möchten einmal das Jahr statt in vier in sechs Quartale einteilen.

Wir kommen noch mit einigen Worten auf die Reliefs zu sprechen, die in der Unterrichtsabteilung ausgestellt sind. Diese verfolgen, wie billig, einen speziell lehrhaften Zweck. Am wenigsten ist das noch der Fall mit dem Relief von Zürich und Umgebung, welches der Lehrerverein von Zürich und Umgebung angefertigt und ausgestellt hat. Es hat den Masstab von 1:10,000 und ist einstweilen nur in allerdings sauber gearbeiteten Höhengschichten ausgeführt. Die Lehrer von Fällanden, Kanton Zürich, Wirth und Pfister haben eine ganze Serie von Reliefs und dazu gehörigen Karten hergestellt, die am besten zeigen, wie man das Relief für den geographischen Unterricht verwerten kann. Da ist zunächst das Schulhaus mit seiner nähern Umgebung im Masstab von 3:500 in peinlich genauer plastischer Ausführung und Kolorierung wiedergegeben. Daran erkennen die Anfänger die Wirkung der Darstellung einer Gegend in verjüngtem Masstab in der unmittelbarsten und anschaulichsten Weise. Diesem Relief ist ein Plan im nämlichen Masstab beigegeben. Man erkennt aus der Art seiner Ausführung, dass seine Autoren eine Reihe von selbständigen Messungen der horizontalen und vertikalen Dimensionen ausgeführt haben. Selbst die Höhenkurven sind sorgfältig bestimmt worden. Es gibt kein besseres Mittel, um den Schülern das Verständnis eines Planes und damit die Grundlage für das Verständnis einer Karte zu vermitteln, als ein solches Nebeneinander von Naturgegenstand, Reduktion desselben im Relief und Planzeichnung. Darauf folgen nun ein Plan des ganzen Dorfes in dreimal grösserem Masstab, also eine räumliche Erweiterung des Anschauungsbildes, ferner zwei Reliefs der Gegend im Masstab von 1:12,500, das eine in blossen Höhengschichten, das andere ausgeglichen und kolorirt, und daneben findet sich die betreffende Karte. Diese sechs Arbeiten bilden somit eine vollständige Serie eines geographischen Lehrmittels für die erste Stufe der Heimatkunde, und es kann dieselbe geradezu als Muster für ähnliche Arbeiten über andere Orte bezeichnet werden. Aber wer Lust hat, eine derartige Arbeit für seine eigene Schule zu übernehmen, der erkundige sich vorher bei den beiden Autoren nach der ungefähren Summe von Zeit und Mühe, die sie für ihr Werk gebraucht haben. Es wird das einen hübschen Betrag ausmachen, der dem einen oder andern eine Ausführung der Sache nach einem ein-fachern Plan als ratsam erscheinen lassen dürfte.

(Schluss folgt.)

Der Religionsunterricht in den Luzerner Schulen im Gesetze und in der Praxis.

(Eingesandt.)

Als das gegenwärtige Erziehungsgesetz, das schon in seinem Entwurfe den Religionsunterricht als Schulfach hatte fallen lassen, diskutirt wurde, wurde viel für und gegen die Opportunität, diesen Unterrichtszweig nicht mehr unter die Schulfächer einzureihen, gesprochen. Die herrschende konservative Partei, resp. deren Führer, drangen mit aller Kraft darauf, dass der Religionsunterricht aus der Reihe der Schulfächer gestrichen werde; die Notwendigkeit dieses Schrittes deduzirten sie im gar getreuen Verfassungssinne aus Artikel 27 und 49 der Bundesverfassung, und hierin wurden sie in blindem Eifer auch oft von der andern Partei sekundirt, während doch der geringste Verstand herausfinden kann, dass diese Artikel der Bundesverfassung nur verlangen, dass der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen fakultativ sein, nicht aber, dass er aus der Schulgesetzgebung eines Kantons gänzlich beseitigt sein müsse. In der Tat finden wir immer noch dieses Unterrichtsfach auch in den weitaus meisten kantonalen Schulgesetzen fakultativ aufgeführt. Die Lehrerschaft des Kantons Luzern selbst wünschte in sehr grosser Mehrzahl, den Religionsunterricht als fakultatives Schulfach beizubehalten, einerseits wegen des in diesem Fache begründeten erzieherischen Einflusses auf die Kinder, und andererseits weil man es für dem Stande angemessener erachtete, von Amtswegen Religionslehrer zu sein, statt nur als Knechte der Herren Pfarrer. Denn das entging gleich anfangs der Lehrerschaft nicht, dass sie nach wie vor Religionsunterricht zu erteilen habe, dass sie aber nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes nur etwas mehr unter die Botmässigkeit der Pfarrer komme. Die Kantonallehrerkonferenz beschloss, es habe eine Kommission, zusammengesetzt aus je einem Delegirten der Separatkonferenzen und dem Vorstande der kantonalen Konferenz, den Gesetzesentwurf in Beratung zu ziehen und die Ansichten, Wünsche und Vorschläge der Lehrer dem hohen Grossen Rate einzureichen. Diese Eingabe verlangte nun, dass die Religionslehre auf geschichtlicher Basis (biblische Geschichte, vom Lehrer erteilt) als fakultatives Schulfach im Gesetze aufgenommen werde, und diese Forderung wurde mit den Worten kurz begründet: „Die ersten und bewährtesten Pädagogen alle, Katholiken und Protestanten, fordern für die Schule den Religionsunterricht als ersten und wichtigsten Lehrgegenstand, da ja von den religiösen Grundsätzen und Anschauungen das sittliche Leben der Jugend und des Volkes normirt wird. Auf's Gleiche tendirt auch der Unterricht, den der Lehramtskandidat im Seminar empfängt. Der Mann, der den Religionsunterricht zu erteilen hat, steht in der Achtung der Jugend höher, als der Lehrer anderer Fächer, Grund genug, den Volksschullehrer auch zum Religionslehrer zu machen, resp. bei unsern eigentümlichen Verhältnissen wenigstens den Unterricht in der biblischen Geschichte in seine Hände zu legen. Der Religionsunterricht, vom Lehrer erteilt, ist ein Lebens-element der Schule, um das sie entschieden nicht verkürzt werden darf, sonst unterbindet man derselben die Lebensader. Religionsunterricht ist ein integrierender Teil der Schule.“ Das half nichts; der Religionsunterricht ist nun wirklich nicht ein im Schulgesetz vorgesehenes Schulfach; denn in § 4 des Erziehungsgesetzes, wo die Lehrfächer für die Primarschulen aufgeführt sind, wird derselbe nicht genannt. In § 5 desselben Gesetzes heisst es: „Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfargeistlichen der betreffenden Konfession, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können solche Lehrer,

welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen.“ Für die Sekundarschule wird in § 29 des Gesetzes merkwürdiger Weise der Religionsunterricht als fakultatives Schulfach aufgeführt.

Nach den angeführten Gesetzesbestimmungen sollte man doch gewiss meinen, der Religionsunterricht sei als Schulfach für die Primarschule vollständig gestrichen.

Wie gestaltet sich die Sache nun in der Praxis? Denn um diesen Widerspruch zwischen *Gesetz* und *Praxis* zu konstatieren, schreiben wir dies, und nicht deshalb, um etwa für Beibehaltung des Religionsunterrichtes oder Streichung desselben als Schulfach Stellung zu nehmen, wissen wir ja wohl, dass Männer von Autorität im Schulfach über diesen Punkt selbst im Streite sind.

In der Praxis ist der Religionsunterricht durchaus nicht von der Schule und dem übrigen Unterrichte getrennt. Man hört nun öfters keck behaupten: Schon der Umstand, dass in § 5 des Erziehungsgesetzes denn doch des Religionsunterrichtes als eines, freilich vom Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfession zu besorgenden Unterrichtsfaches Erwähnung geschehe, besonders aber, dass verlangt werde, dass für diesen Unterricht den Pfarrgeistlichen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt sein solle, spreche für die Annahme, man wolle doch diesen Unterricht möglichst nahe mit der Schule verbinden, ja er sei eigentlich damit als Schulfach erklärt. Diese Annahme erhalte noch mehr Berechtigung, so schlussfolgert man, durch den Zusatz in der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmung: „Dieselben (die Pfarrgeistlichen) können solche Lehrer, welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushilfe (im Religionsunterrichte) beiziehen.“ Ja, es wurde sogar schon von pädagogisch hochgestellter Seite ganz naiv behauptet, der Satz, der Pfarrer könne den Lehrer zur Aushilfe herbeiziehen, involvire, der Lehrer *müsse*, wenn der Herr Pfarrer es wolle, den Religionsunterricht erteilen, und würde man vom Grossen Rate eine Interpretation dieses Gesetzesparagraphen verlangen, so würde derselbe *diese* Auslegung geben. Das letztere glauben wir auch und doch müssen wir bei solcher Logik sagen: „*risum teneatis, amici!*“ — Nur im Vorbeigehen wollen wir bemerken, dass nach § 36 des Erziehungsgesetzes und nach § 2 des Reglements für das Lehrerseminar und nach dem Lehrplan desselben der Religionsunterricht im Lehrerseminar Unterrichtsfach ist; und nach § 15 des Lehrerprüfungsreglements wird das Resultat der Prüfung in diesem Fache als mitbestimmend für die Kompetenznote, also für die Erlangung des Lehrpatentes bezeichnet.

Im Lehrplane für die Primar- und Fortbildungsschulen des Kantons Luzern, der nach dem neuen Gesetze in Kraft erklärt wurde, wird unter den Unterrichtsgegenständen zuerst der Religionsunterricht aufgeführt, freilich nur genannt, ohne nähere Inhaltsangabe, blos mit der Bemerkung: „Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes steht den Tit. Pfarrämtern zu, und es haben sich deshalb die Lehrer, welche diesen Unterricht in den Schulen erteilen, an die bezüglichen Weisungen ihrer Herren Pfarrer zu halten.“ Das heisst doch gewiss deutlich erklären, dass der Lehrer nicht deshalb, weil er *Lehrer* ist, auch Religionslehrer sei, sondern nur, wenn und inwiefern ihn der Pfarrer als solchen bestimmt. Es ist jedenfalls auch leicht einleuchtend, dass damit der Lehrer in hohem Masse unter die Botmässigkeit des Pfarrers gestellt ist, und es für ihn kaum ratsam sein kann, die Wahl als Religionslehrer (für diese Stelle ist er natürlich nicht besonders honorirt) von Seite des Pfarrers nicht anzunehmen oder dessen Weisungen in Erteilung des Religionsunterrichtes nicht strikte nachzukommen. Allerdings ist uns schon von hoher Seite versichert worden, der Lehrer könne ganz unbehindert es ausschlagen, den Religionsunterricht zu erteilen,

deshalb werde ihm kein Haar gekrümmt; freilich wenn dann die Wiederwahl käme — und vier Jahre sind bald dahin — könnte er wahrscheinlich nicht mehr gewählt werden. Das heisst doch gewiss wenigstens *Ein* Haar krümmen. — Der Zahl der im Lehrplan aufgeführten Stunden der anderen Schulfächer sind in allen Klassen wöchentlich drei Religionsunterrichtsstunden zugezählt, welche zu erteilen der Lehrer vom Pfarrer ersucht werden kann. Und in der Tat erteilen *sämtliche* Lehrer im Kanton Luzern nun auf das Ansuchen der Pfarrer Religionsunterricht, oder, besser gesagt, es sind in dieser Beziehung faktisch die Verhältnisse beinahe durchweg dieselben geblieben, wie sie unter dem alten „Gesetz über das Volksschulwesen vom Jahre 1869“ bestanden, in welchem der Religionsunterricht in § 4 als obligatorisches Schulfach aufgeführt war. Darum finden wir den Religionsunterricht, vom Lehrer erteilt, auch überall in den Stundenplan der anderen, obligatorischen Schulfächer eingereiht. Es kann vorkommen, dass der Pfarrer hie und da eine von diesen drei Stunden selbst erteilt, vielleicht nimmt er für das ganze Jahr dieselbe dem Lehrer ab; an anderen Orten geschieht das nur in der Fastenzeit, da der Pfarrer den Beicht- und Kommunionunterricht abhält, und wieder an anderen Orten nimmt der Pfarrer in der Fastenzeit einen ganzen halben Tag, der sonst der Schule gehört, für diesen seinen Religionsunterricht in Anspruch. Nach einer Bestimmung im Lehrplane ist der Donnerstag zudem für alle Klassen frei. Dieser freie Donnerstag wird dann neben den im Lehrplane vorgesehenen drei Religionsstunden vom Pfarrer zur Erteilung seines spezifisch dogmatischen oder konfessionellen Unterrichtes verwendet.

An den Schlussprüfungen wird von den staatlichen Inspektoren auch fast durchweg, und gewöhnlich gleich anfangs, im Religionsunterrichte eine Prüfung abgehalten. Und doch hat „das Vaterland“ in Nr. 70 vom 29. März vom letzten Schulbericht des Herrn Kantonsschulinspektors v. Ah mit Wohlgefallen folgendes mitgeteilt: „Im Schulbericht ist erstens nichts vom Katechismus und nichts von der Religionslehre zu finden; denn, sagt Herr v. Ah, der Religionsunterricht ist Sache der Kirche, und ein staatlich angestellter Schulinspektor hat diesbezüglich laut Bundesverfassung einzig darauf zu sehen, ob der Unterricht in einer Weise erteilt werde, dass er von den Angehörigen aller Bekenntnisse besucht werden kann; „*über den Religionsunterricht soll und darf in unsern Schulen kein Schulinspektor examinieren, komme er nun von Kerns oder Bern*““. Bekanntlich drehte sich die sogenannte Lehrschwesterfrage hauptsächlich um diesen Punkt: ob die Schulen der Schwestern dieser Anforderung entsprechen, oder ob in ihren Schulen der Protestant und der Reformierte Sachen zu hören bekomme, religiöse Übungen mitzumachen gezwungen sei, die sein Gewissen bedrängen. Nach zehnjähriger Beobachtung und gemachten Erfahrungen kann Herr Schulinspektor v. Ah mit bestem Wissen und Gewissen bezeugen, dass in allen Schulen Obwaldens den Vorschriften der Bundesverfassung strikte und strenge ein Genüge geschehen sei.“ So Herr v. Ah und „das Vaterland“. Also in Obwalden darf und soll kein Schulinspektor, komme er von Kerns oder Bern, im Religionsunterrichte examinieren, im Kanton Luzern soll und darf er es aber, wenn oder weil er von Luzern kommt. Im Kanton Luzern geht man jedoch noch einen bedeutenden Schritt weiter. In § 12 des Erziehungsgesetzes heisst es im letzten Alinea: „Behufs Kontrollirung des Schulbesuches erhält jedes Kind ein Schulbüchlein, das über Schulbesuch, Fleiss und Fortschritt Bericht enthält und beim Übertritt in eine andere Klasse oder Schule vorgewiesen werden soll.“ Dieser Passus im Gesetze fand Aufnahme infolge der bereits erwähnten Eingabe an den Grossen Rat von Seite der Kantonallehrerkonferenz. Dieses Schulbüchlein, nun Zeugnisbüchlein geheissen,

ist im Laufe des letzten Sommers erstellt worden und hätte schon für den Schluss des letzten Sommerschulkurses ausgeteilt werden sollen, nachdem es an der Prüfung vorgelegen hat. Es sei dieser Verordnung der Behörde nicht überall Nachachtung gegeben worden. Es hat daher unterm 1. März 1883 der Erziehungsrat an die Lehrer und Lehrerinnen sämtlicher Primarschulen ein Zirkular erlassen, worin er dieselben auffordert, auf den Schluss des Winterkurses 1882/83 oder auf Schluss des laufenden Schuljahres bei Jahresschulen das Zeugnisbüchlein ausgefertigt bei der Prüfung vorzulegen und den Schülern auszuteilen. Die Herren Bezirksinspektoren werden ersucht, strenge auf Befolgung dieser Weisung zu dringen und dem Erziehungsrat von allfälligen Zuwiderhandlungen Kenntnis zu geben. Zu unserer grossen Überraschung, da wir nämlich glaubten, der Religionsunterricht sei durch das Gesetz als Schulfach gestrichen, ist nun dieses Zeugnisbüchlein derart eingerichtet, dass in demselben vor allen anderen Fächern für Religionslehre in Fleiss, Betragen und Fortgang eine vom Religionslehrer zu unterzeichnende Note erteilt werden soll. Da auf der letzten Seite des Büchleins u. a. sodann noch die Verordnung steht: „Beim Austritt aus der Schule wird das Büchlein dem Adressaten übergeben, mit der Weisung, dasselbe später dem Sekundarlehrer oder dem Fortbildungslehrer vorzulegen und bis zur Rekrutenprüfung aufzubewahren“, so kann man doch billig fragen, wie man sich denn damit rühmen könne, dass man in liberaler Weise, um den Artikeln 27 und 49 der Bundesverfassung zu genügen, den Religionsunterricht als Schulfach im Gesetze weggelassen habe, wenn bei den Rekrutenprüfungen ein Schulbüchlein vorgewiesen werden soll, wornach der Rekrut seine Konfession zu dokumentieren und die Zensur für den genossenen Religionsunterricht vorzuweisen hat. *Im Einklang mit unserm Erziehungsgesetz jedenfalls steht das Zeugnisbüchlein in dieser Form nicht.* Das ist der Religionsunterricht im Kanton Luzern nach Gesetz und Praxis!

R. J. J. Rousseau's Leben.

VII.

III. Die Mannesarbeit. 1741—1762.

Die Periode eines mehr als zwanzigjährigen Aufenthalts, dessen Mittelpunkt Paris war, lässt in Rousseau's innerem und äusserem Leben vier Abschnitte unterscheiden, welche sich zeitlich scharf von einander abgrenzen: die Jahre von 1741—1745, d. h. bis zu seiner Rückkehr von Venedig, dann die vier folgenden Jahre bis zum Beginn seiner schriftstellerischen Tätigkeit im Jahre 1749, nachher die Zeit des ersten literarischen Schaffens und Kämpfens bis 1756, endlich sein Aufenthalt in der Eremitage und in Montmorency und die Entstehung seiner Hauptwerke von 1756—1762.

1) Rousseau machte seine Reise über Lyon, wo er einige Zeit sich aufhielt, um seine alten Bekannten zu besuchen. Sie gaben ihm zahlreiche Empfehlungen mit an vornehme und hochgestellte Personen, die ihm später nützlich wurden. Im Herbst 1741 kam Rousseau in Paris an. Eine Barschaft von 15 Louisd'or, ein früher verfasstes Lustspiel, Narcisse, und das neue musikalische Projekt waren alle seine Hilfsquellen. Sie wurden bald vermehrt durch die Bekanntschaften, zu denen die Empfehlungsbriefe ihm verhalfen. Unter diesen Männern von Stande waren zwei, welche sich längere Zeit von Rousseau in der Komposition unterrichten liessen. Einer derselben gewann Rousseau bald so lieb, dass er ihn gern als Sekretär angestellt hätte. Da aber die geringe Besoldung zu Rousseau's Unterhalt nicht ausreichte hätte, konnte er zu seinem Bedauern auf den Vorschlag nicht eintreten.

Jene Empfehlungen führten in der Folge auch zur Bekanntschaft mit einem Mitgliede der Akademie, dessen Bemühungen Rousseau die Erlaubnis verdankte, sein *Mémoire* der Akademie vorzulesen. Der Vortrag fand am 22. August 1742 statt und machte Glück. Rousseau ertete Lobspprüche und durfte hoffen, dass auf den Bericht der Prüfungskommission, die nun niedergesetzt wurde, seine Zwecke erreicht würden. Er täuschte sich. Abgesehen davon, dass die Kommission geltend machte, die Erfindung sei nicht neu, indem schon ein gewisser Mönch, namens P. Souhaitti, die Skala in Ziffern ausgedrückt habe, machte sie das, was Rousseau als den Hauptvorteil seines Systems betrachtete, zu einem Haupteinwand gegen dasselbe. Jener Hauptvorteil bestand nach Rousseau's Meinung darin, dass sein System die Transpositionen und Schlüssel entbehrlich machte, so dass man jedes Stück nach Belieben in jeder Tonart lesen konnte, man durfte sich nur ein einziges Zeichen am Anfange des Stückes verändern denken. Die Kommission aber war mit der herrschenden Tagesmeinung der Ansicht, transponierte Sachen seien nichts wert, und tat den Ausspruch, die Zifferschrift sei gut für die Vokalmusik, aber schlecht für die Instrumentalmusik, während ihr Urteil nach Rousseau's Überzeugung hätte lauten sollen, sie sei für die Vokalmusik gut und für die Instrumentalmusik noch besser. Den einzigen Einwurf, den Rousseau als begründet zugibt, machte ihm Rameau persönlich, indem er den Mangel an Anschaulichkeit hervorhob. „Ihre Zeichen, sagte er, sind gut, insofern sie einfach und deutlich die Werte ausdrücken, insofern sie die Intervalle klar darstellen und das Einfache stets auch noch im Verdoppelten erkennen lassen, lauter Dinge, welche die gewöhnlichen Noten nicht leisten; aber sie sind schlecht, insofern sie eine Vermittlung in Gedanken nötig machen, welche der Geschwindigkeit der Ausführung oft hinderlich werden muss. Wenn zwei Noten, eine sehr hohe und eine sehr tiefe, durch eine Reihe von Zwischentönen miteinander verbunden sind, so erkenne ich auf den ersten Blick den stufenweisen Fortschritt von der einen zur andern; um mich aber bei Ihnen jener Reihe zu versichern, muss ich alle Zwischenziffern einzeln ansehen; ein Überschauen auf einen Blick ist nicht möglich.“

Trotz des teilweisen Misserfolges bei der Akademie gab Rousseau sich alle Mühe, mit seinem System durchzudringen. Er arbeitete sein *Mémoire* für einen weiteren Leserkreis um in der Schrift „*Dissertation sur la musique moderne*“, welche 1743 im Druck erschien, und stellte diesen theoretischen Bemühungen praktische Versuche an die Seite. Er gab einer jungen Amerikanerin unentgeltlich Musikunterricht. In drei Monaten war sie im stande, in der neuen Schrift jedes Stück zu lesen und sogar, wenn es nicht allzusehr mit Schwierigkeiten überhäuft war, besser vom Blatte zu singen, als Rousseau selbst. Der Erfolg war schlagend; allein es half alles nichts. Die grossen Musiker und Gelehrten waren nicht für ihn; ungeachtet aller Bemühungen ging auch sein neuer Heronsbrunnen entzwei.

Der einzige Vorteil, den er dabei gewann, waren die vielen Bekanntschaften von Bedeutung, die er in dieser Zeit machte. Er lernte u. a. den Philosophen Diderot kennen, mit dem er herzliche Freundschaft schloss. Von den hohen Kreisen, in denen er Zutritt hatte, nenne ich das Haus der jungen, geistreichen *Madame Dupin*. Es war damals glänzend, wie kein anderes in Paris. Schöne Frauen, einflussreiche Männer, grosse Gelehrte und Künstler vereinigten sich in ihren Cercles und bei ihren Diners, bei denen auch Voltaire nicht fehlte. In dieser Zeit entstand der erste Entwurf von Rousseau's Oper „*les Muses galantes*“. Bald aber erhielt seine Tätigkeit eine andere Richtung. Hohe Gönnerinnen und Gönner verhalfen

ihm zu der Stelle eines Sekretärs bei dem neugewählten französischen Gesandten in Venedig.

Es war im Frühling 1743, als Rousseau die Reise nach *Venedig* antrat, wo er mit Sehnsucht erwartet wurde. Der neue Ambassadeur, Graf v. Montaigu, besass nicht die Fähigkeiten, welche sein Amt erforderte. Um so mehr bedurfte er eines Sekretärs von Geist und Arbeitskraft. Rousseau erwies sich in seiner Stellung nicht nur als fähig und tüchtig, sondern auch als zuverlässig und gewissenhaft. Der Graf rühmte seine Tätigkeit öffentlich, verliess sich aber in der Folge ganz auf seinen Sekretär und vernachlässigte seine eigenen Pflichten. Rousseau fand in seinem Amte Befriedigung; durch die Korrespondenz mit anderen Gesandten und mit den Ministern wurde sein Selbstgefühl gehoben, und der gute Erfolg seiner Anstrengungen schmeichelte ihm mit der Hoffnung, später eine vorteilhaftere Anstellung zu finden. Neben den vielen Arbeiten, die auf ihm lagen, fand er die nötige Erholung im Verkehr mit einigen vertrauten Freunden, im Besuch des venezianischen Theaters und im Reiz der italienischen Musik, die auf seinen Geschmack einen bildenden Einfluss ausübte. Er hatte auch das Vergnügen, im Theater zwei Stücke seiner *Muses galantes* zu hören, welche vom Orchester in vorzüglicher Weise ausgeführt wurden.

Dennoch waren die Bedingungen für einen längeren Aufenthalt in Venedig nicht vorhanden. Der Graf v. Montaigu war ein Adeliger vom gewöhnlichen Schlage des vorigen Jahrhunderts, unwissend, rücksichtslos und hochfahrend gegen seine Untergebenen, dazu eigensinnig, aufbrausend und habüchlich. Er nötigte Rousseau, die Antwort auf Depeschen des Ministers, die regelmässig an einem bestimmten Wochentage ankamen, schon Tags vorher abzufassen; er bezahlte seinem Sekretär nicht nur einen niedrigen Gehalt, sondern schmälerte noch zu seinen eigenen Gunsten die übrigen Sekretariats-einkünfte; die Komplimente, welche ihm über die Tüchtigkeit seines Sekretärs gemacht wurden, schmeichelten ihm nicht, sondern brachten in seinem Querkopfe nur die entgegengesetzte Wirkung hervor. Bei seinem stolzen, aufbrausenden Wesen verletzte er Rousseau vielfach; dieser ertrug es eine Zeit lang unter Wahrung seiner Stellung und Würde dem übrigen Gesandtschaftspersonal gegenüber; als er aber sah, dass er beleidigt und gekränkt wurde in der Absicht, ihm seine Herkunft und abhängige Stellung recht fühlbar zu machen, war seines Bleibens nicht mehr. Er reichte sein Entlassungsgesuch ein, und da er lange keine Antwort erhielt, ergriff er den Anlass eines heftigen Wortwechsels, sich die Entlassung selbst zu geben: Er verliess den Palast auf der Stelle, um ihn nie wieder zu betreten — zum Bedauern aller Einsichtigen, welche die Sachlage kannten. Nach einem Aufenthalt von anderthalb Jahren schickte Rousseau sich an, Venedig zu verlassen und wieder nach Paris zurückzukehren.

Er reiste über Bergamo, Como und Domo d'Ossola, über den Simplon, Genf und Lyon. Es war nicht sein kürzester Weg; allein er verband damit gewisse Zwecke. In Nyon besuchte er seinen Vater, mit dem er einen herzlichen Abend verlebte. In Lyon wollte er über einen ganz gemeinen Betrug ins Reine kommen, den ihm der Graf v. Montaigu gespielt. Rousseau hatte nämlich von Paris ein Kistchen mit Weste, Manchetten und Strümpfen kommen und es auf das Anerbieten des Grafen dem Gepäck desselben beifügen lassen. Dafür verrechnete ihm der Graf die Fracht eines Ballens von eif Zentnern Gewicht. Den Bemühungen Rousseau's gelang es, zu ermitteln, dass besagter Ballen nur 45 Pfund gewogen und nur die entsprechende Taxe bezahlt hatte. Mit dem authentischen Auszug aus den Registern und der Rechnung des Grafen in der Hand reiste er nach Paris voller Ungeduld,

davon Gebrauch zu machen. Im Oktober 1744 kam er daselbst an.

(Fortsetzung folgt.)

KORRESPONDENZEN.

Zug. Die ultramontanen Blätter berichten mit Pomp, die Zöglinge, welche dieses Frühjahr aus dem freien katholischen Seminar in Zug, das unter der Protektion des schweizerischen Piusvereins steht, ausgetreten seien, hätten überall in ihren Heimatkantonen Aargau, Baselland, St. Gallen und Thurgau die Patentprüfung mit bestem Erfolg bestanden und seien daher die Resultate des Seminars „glänzende“, die Anstalt habe die „Feuerprobe“ bestens bestanden. Nachträglich vernimmt man aber aus jenen Kantonen, dass nicht alles echtes Gold ist, was das zugerische Seminar bietet, sondern eher Similor. So sollen die thurgauischen Zöglinge der dritten Klasse des freien katholischen Seminars, berichtet eine Zeitung der Ostschweiz, in ihrem Heimatkanton eine ganz bedenkliche Prüfung abgelegt haben, so zwar, dass nur einem *Einzigen* das Wahlfähigkeitszeugnis erteilt werden konnte. Ähnliches erfahren wir auch von anderwärts, und wo diese jugendlichen „Gelehrten“ noch patentirt wurden, geschah's mit *mittelmässigen* Noten. Im Kanton Zürich würden sie *alle* den Anforderungen nicht entsprochen haben und durchgefallen sein. Also brauchen sich die Frommen nicht sonderlich viel einzubilden auf diesen Glanz und wäre ihnen etwas mehr Bescheidenheit zu empfehlen.

Das zugerische Seminar zählt gegenwärtig zirka dreissig Schüler und freut man sich daselbst — ei wie christlich — sehr über die Konkurrenz, welche man der schwyzerischen Lehrerbildungsanstalt nunmehr macht, und hofft man auf ein baldiges Absterben dieser Anstalt. Das Lehrerseminar Rickenbach bei Schwyz zählt allerdings gegenwärtig nur 14 Zöglinge in allen drei Klassen. Die Anstalt war seit ihrem Bestehen noch nie so schlecht frequentirt, und zweifelsohne wird die Zahl ihrer Kandidaten noch mehr zusammenschumpfen, so dass dieses Seminar in wenigen Jahren seine Tätigkeit an den Nagel hängen dürfte. Es wurde zwar, wie wir Zeitungsberichten entnahmen, die Regierung des Kantons Schwyz durch den Grossen Rat eingeladen, auf Mittel und Wege zu denken, die Frequenz des Seminars zu heben. Wie aber die Verhältnisse in Schwyz gegenwärtig stehen, dürfte die Regierung bei der Antipathie, welche einzelne Mitglieder derselben gegen den Leiter des Seminars und die Schule überhaupt hegen, nicht sonderlich Lust verspüren, sich zu erwärmen, und wenn auch, es dürfte schwer halten, der Anstalt neues Leben zu verschaffen. Das Seminar Rickenbach geht seiner Auflösung entgegen, und kein besseres Los steht auch unserm freien katholischen Seminar in Zug bevor, was wir beides nicht bedauern. Es dürfte diesem die Sterbeglocke um so baldler läuten, als die frommen Herren des Piusvereins auch nicht sehr tief in die Tasche zu langen scheinen. Dass aber talentvolle und strebsame Jünglinge unter den eigenen Landkindern keinen Appetit haben, sich dem Lehramte zu widmen, muss nicht auffallen, wenn man bedenkt, dass sie bei den bescheidensten Ansprüchen dermalen und sehr wahrscheinlich noch auf viele Jahre hinaus keine Anstellung finden, weil wir Überfluss an Lehrern haben und bekanntlich drei Vierteile der Schulen in Zug und der Urschweiz mit den beliebten und wohlfeilen Lehrschwestern besetzt sind. Überdies sind allhier die Lehrer mit wenigen Ausnahmen nicht so besoldet, dass sie frei von Nahrungssorgen ihre ganze Kraft der Schule zuwenden können. Bedenkt man weiter, wie die Lehrer bei uns nicht selten jahrein jahraus vom Anfange bis zum Ende exa-

minirt, kontrolirt, visitirt, korrigirt, dominirt, indignirt, insultirt und schliesslich mit einigen lumpigen Fränklein invalidirt werden, braucht man sich da zu wundern, wenn unter solchen Auspizien strebsame junge Leute dem Lehrerberufe den Rücken kehren? Was aber die Kandidaten aus anderen katholischen oder paritätischen Kantonen betrifft, so kommen in unsere Seminarien gewöhnlich sehr mittelmässige junge Leute, die bessern Geister suchen ihre Bildung lieber in den Lehrerbildungsanstalten Wettingen, Kreuzlingen, Rorschach etc., die Kantone Luzern und Graubünden, die bekanntlich eine grosse Zahl katholischer Schulen zu besetzen haben, haben ihre eigenen Bildungsanstalten, und immer *seltener* verirrt sich aus den Gauen, die kein eigenes Seminar haben, ein Schäflein an die Muota oder Lorze, um hier sein Futter zu suchen, da man doch anderwärts bessere Nahrung findet. Wenn man aber in stockkonservativen Kreisen meinen möchte, das schwyzerische Lehrerseminar sei noch zu wenig gesinnungstreu, oder es müsse gar mit einer römisch-katholischen, unfehlbaren Lehrerbildung erst *jetzt* begonnen werden, so müssen wir nur bemerken, dass wir sittliche, verständige, fromme und vaterländisch gesinnte Lehrer finden, welche weder in dem einen, noch in andern der erwähnten Seminarien ihre Bildungszeit durchgemacht haben, und dass andere Anstalten schon längstens und zuvor diejenige Forderung des Gesetzes erfüllten, welche als oberster Grundsatz und gleichsam als Losung des vaterländischen Genius an der Stirne eines Lehrerseminars steht: nämlich Tugend, Weisheit und Vaterlandsliebe. Welche Religion aber hüben wie drüben gelehrt und wie christliche Liebe und Toleranz geübt werden, geht aus der Art und Weise hervor, wie sich die beiden Konkurrenzanstalten gegenseitig im geheimen und öffentlich verkleinern und beföhden.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Die im Sinne von § 7 des Unterrichtsgesetzes einberufene Konferenz des Erziehungsrates mit Abgeordneten der Bezirksschulpflegen hat am 20. d. über die Frage der Organisation des militärischen Turnunterrichtes für Knaben vom 12.—15. Altersjahr nachfolgende Resolutionen gefasst: 1) Der Turnunterricht für Knaben vom 12.—15. Altersjahr soll mit möglichster Beförderung den eidgenössischen Anforderungen entsprechend organisirt werden. 2) Das Turnen für die betreffende Stufe ist ohne Schmälerung der für die Ergänzungsschulstufe angesetzten Unterrichtszeit durch die lokalen Schulbehörden in geeigneter Weise einzurichten, auf einen Werktag und, wenn möglich, auf einen schulfreien Nachmittag zu verlegen, damit die allfällige Anreihung andern Unterrichtes für diese Schulstufe nicht ausgeschlossen bleibt. 3) Die Schulpflegen sind einzuladen, die für geeignete Erteilung des militärischen Turnunterrichtes notwendigen Vereinigungen der Knaben mehrerer Schulen zu einer Abteilung in gutscheinender Weise zu bewerkstelligen. 4) Für die Vereinigung mehrerer Schulkreise treffen die betreffenden Schulpflegen mit Genehmigung der Bezirksschulpflegen und unter Vorbehalt des Rekurses an den Erziehungsrat die nötigen Anordnungen. 5) Die Lehrkräfte für den militärischen Turnunterricht auf der zweiten Stufe sind aus der Reihe der Volksschullehrer zu gewinnen, welche für allfällig über den gesetzlichen Rahmen ihrer Verpflichtungen hinausgehende Betätigung angemessen entschädigt werden. 6) Die Erstellung von zweckmässig eingerichteten Turnlokalitäten ist für die regelmässige Betreibung des Turnunterrichtes als durchaus notwendig zu bezeichnen. 7) Der wirksamen Erteilung des Turnunterrichtes auf der II. Stufe muss die Abfassung eines methodisch geordneten

Lehrmittels, sowie die Einberufung der für den Unterricht bestellten Lehrer in besondere Instruktionkurse zu Hülfe kommen. 8) Sofern vom Bund keine Mithülfe zur Tragung der Kosten für die Errichtung von Turnhäusern und die Betreibung des militärischen Turnunterrichtes erhältlich ist, soll der Kanton den Gemeinden mit angemessenen Staatsbeiträgen zu Hülfe kommen. 9) Die Aufsicht über den Turnunterricht ist denselben Organen zuzuweisen, welchen die Inspektion des Turnens auf der ersten Stufe zufällt (Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflege und, soweit nötig, eine ausserordentliche kantonale Inspektion).

Bern. Die Professur für römisches Recht, infolge Todesfalles des Herrn Dr. Emil Vogt erledigt, wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Termin bis 10. Juli.

Herrn Spichiger, Sekundarlehrer in Wynigen, welcher 12½ Jahre als Primarlehrer, 17 Jahre am Lehrerinnenseminar Hindelbank und 18 Jahre als Sekundarlehrer gewirkt, wird auf 1. Oktober 1883 eine Pension zuerkannt.

Es werden folgende Beiträge bewilligt: 1) An das Jahresfest des schweizerischen Alpenklubs in Bern 200 Fr. 2) An das 25. Jahresfest des schweizerischen Turnlehrervereins in Bern 300 Fr. 3) An das bernische Kantonalturfest in Biel 400 Fr. 4) An das Jahresfest des schweizerischen Polytechnikervereins in Bern 100 Fr. 5) Dem jurassischen Lehrerverein für seine diesjährige Versammlung in Saignelégier 200 Fr. 6) An das eidgenössische Schwingfest in Bern 200 Fr.

ALLERLEI.

— *Ein Rekursentscheid des Bundesrates.* In Sachen des N. N., namens Z. in E., gegen die Regierung des Kantons Bern betreffend Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 27 (Schulartikel) der Bundesverfassung, nach Einsicht der Akten, woraus sich folgendes ergibt:

1) Der öffentlichen Primarschule in E. steht der im Jahr 1850 als Lehrer patentirte S. vor, der, wie der Rekurrent behauptet, in hohem Masse übelhörig sei, dieses Gebrechen sei kein vorübergehendes, sondern ein bleibendes, so dass der genannte Lehrer einen genügenden Primarunterricht im Sinne der diesfalls durch den Art. 27 der Bundesverfassung aufgestellten Forderungen zu erteilen nicht im stande sei.

2) Hierauf gestützt stellt der Rekurrent das Begehren, es wolle der Bundesrat die geeigneten Verfügungen treffen, wodurch in der namhaft gemachten Schule ein genügender Primarunterricht ermöglicht werde. Um dies erreichen zu können, erklärt er gleichzeitig als nötig, dass durch die Gesetzgebung des Kantons Bern die Bestätigung aller Lehrerwahlen dem Regierungsrate vorbehalten und in ausreichender Weise, als dies bis jetzt der Fall gewesen, für die Pensionierung dienstuntanglich gewordener Lehrer gesorgt werden sollte.

3) Die Regierung von Bern, welcher dieser Rekurs zur Vernehmlassung zugestellt worden, bestreitet, dass die Übelhörigkeit des Lehrers S. eine solche sei, dass dadurch dessen Unterrichtserteilung gestört erscheine, und ist grundsätzlich der Ansicht, dass der Kanton Bern durch Anpassung seiner Schulgesetzgebung an die Forderungen des Art. 27 der Bundesverfassung und seine Sorge dafür, dass diese Gesetzgebung überall zur Geltung komme, den Anforderungen des Bundes Genüge leiste, aus welchen Gründen sie beantragt, es wolle der erhobene Rekurs als formell und materiell unbegründet abgewiesen werden.

4) Durch sein Departement des Innern hat der Bundesrat über die Leistungen der Primarschule zu E. und ihres Lehrers noch weitere, selbständige Erkundigungen eingezogen, und es

hat demselben überdies der Lehrer S. selbst aus freien Stücken eine auf den angehobenen Rekurs bezügliche Vernehmlassung eingereicht.

In Erwägung:

1) Aus den angeordneten Erhebungen ergibt sich, dass die Leistungen der Schule E. dermalen unter den Forderungen des bernischen Minimal-Unterrichtsplanes stehen, somit als wirklich ungenügende betrachtet werden müssen, und dass eine wesentliche Ursache dieses Standes der Schule in der Übelhörigkeit des Lehrers S. liegt.

2) Laut § 55 des bernischen Schulgesetzes vom 11. Mai 1870 ist der Regierungsrat befugt, Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im stande sind, nach dreissigjährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Notfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen mit einem Leibgeding in Ruhestand zu versetzen. Für diese Leibgedinge ist im gleichen Gesetze ein jährlicher Kredit von 24,000 Fr. ausgesetzt, der durch das Budget auf 36,000 Fr. erhöht wurde.

3) Aus einer Vergleichung der Kantone in betreff des Alters und der Dienstzeit ihres Lehrpersonals ergibt sich für das Lehrpersonal der ganzen Schweiz ein mittleres Alter von 34 und ein mittleres Dienstalder von 14 Jahren. Das Lehrpersonal von Bern hat ein durchschnittliches Alter von 34 und ein durchschnittliches Dienstalder von 15 Jahren. Es geht hieraus hervor, dass die Einrichtungen des Kantons Bern eine Ersetzung der invalid gewordenen Kräfte im Lehrerstand im allgemeinen ermöglichen und im Durchschnitt auch erreichen.

4) Der gegenwärtige mangelhafte Zustand der Schule in E. darf deshalb als ein vorübergehender betrachtet werden und dies um so mehr, als der Regierungsrat des Kantons Bern dem Grossen Rate bereits eine weitere Erhöhung des für rechtzeitige Ersetzung invalid gewordener Kräfte vorhandenen Kredits beantragt. Dass nicht in jedem einzelnen Falle, wo eine Schule durch beginnende körperliche Gebrechlichkeit des Lehrers in ihren Leistungen herabgedrückt wird, sofort Abhilfe getroffen werden kann, ist begreiflich, und es muss dem Ermessen der kompetenten kantonalen Behörden überlassen bleiben, zu entscheiden, wo jeweilen die Abhilfe am nötigsten ist,

beschlossen:

Es sei der Beschwerde des Herrn Z. in E. keine weitere Folge zu geben.

— *Baselstadt. Schweizerisches Lehrerfest 1884.* Eine vorletzten Mittwoch Abend unter dem Vorsitze des Festpräsidenten, Herrn Regierungsrat J. J. Burckhardt, abgehaltene Versammlung von Lehrern und Schulfreunden bestellte ein neungliedriges Organisationskomite, bestehend aus den Herren Erziehungsdirektor J. J. Burckhardt, Präsident; Waisenvater Schäublin (Vizepräsident); Balthasar Fischer-Sievers (Wirtschaftskomite); Gasdirektor Rudolf Frey (Bau- und Dekorkomite); Sekundarlehrer Ed. Bienz (Empfangs- und Quartierkomite); Sekundarlehrer J. J. Huber und Schulinspektor W. Jenny-Otto (je nachdem Kassaverwaltung oder pädagogisches Komite); Rektor Dr. Julius Werder (Aktuariat) und Lehrer J. Bollinger-Auer (vorläufig ohne besondere Funktion). In der nachfolgenden freien Besprechung wurde die Anregung gemacht, es möchte bei der allgemeinen schweizerischen Lehrerversammlung der Handfertigkeitsunterricht in der Volksschule als eine höchst zeitgemässe und allgemein interessierende Frage diskutiert werden. Auch das Thema „Kollegialität“ wurde genannt.

LITERARISCHES.

Vor mir liegt eine Anzahl Übungsbücher der französischen Sprache zum Gebrauche in deutschen Schulen, einige davon ältern, die meisten neuern Ursprungs. Darunter befindet sich auch das Lehrmittel von H. Rufer, Sekundarlehrer in Nidau, in seinem III. Teile. Hätte ich den Augenblick für eine Schule auszuwählen, so würde mir schon die blosse Durchsicht, Anordnung und Stoffmannigfaltigkeit dieses als das beste erscheinen lassen. Fortschritte sind sonst immer mehr oder weniger parallel, auf breiter Basis aufgebaut, und wirklich findet man auch in allen neuern Lehrmitteln den Grundsatz: Mehr Übung, weniger trockene, geisttötende Grammatik und Übersetzung. Zu einem radikalen Schnitt, wie H. Rufer, hat aber keiner jener Verfasser den Mut gehabt, oder hat dann andererseits die Schule mit ihren Details zu wenig gekannt. Sämtliche drei Teile des fraglichen Übungsbuches sind ein Werk des Mutes gegenüber verjährter staatlicher Lehrmittelpädagogik. Das Werkchen und seine rasche Einführung auch über die Grenzen der Schweiz sind zudem ein schlagender Beweis, dass die Lehrerschaft auch ohne Hülfe von höhergestellten Ihresgleichen sehr passende Lehrmittel erstellen, sowie auch, wenn diese einmal vorhanden, mit richtiger Einsicht auswählen kann, so dass sie also keiner Bevormundung bedarf. Ein Hauptvorzug dieses Buches ist das Ausräumen des Augiasstalles der Grammatik mit ihren tausenden von Satzkrüppeln aller Art. Inhaltlose Sätze geben bekanntlich auch inhaltlose Köpfe, in der Sprache und überall. Durch solche Sätze wird blos das Wortgedächtnis geübt, Sachgedächtnis und Verstand aber brach liegengelassen. Mit der Vereinigung aller Kräfte kommt, wie schon eine alte, aber im Schulwesen ins Vergessen geratende Parabel sagt, nicht blos ein Vielfaches, sondern eine Quadratzahl heraus. Aber das Beste ist noch nicht genannt worden, das Interesse des Schülers an einem anziehenden Stoff, welches mehr ist als Pflichtgefühl. Schafft man, wie in diesem Buche geschehen, Unwichtiges weg, so gewinnt man Zeit für Wichtiges: Freie schriftliche Sprachübungen und an der Hand der Questionnaires freieren Gedankenausdruck und Konversation, die bekanntlich in einer Sprache erst die rechte Sicherheit bringt. Andere vorkommende Übungsgruppen, wie zusammenhängende Übersetzungen ins Französische, bieten methodische Schwierigkeit und werden vom praktischen Leben noch hie und da verlangt. Übersichtliche und tabellarische Behandlung der unregelmässigsten unregelmässigen Verben sind an und für sich und wegen des Zeitgewinns ebenfalls ein Vorzug. Von erster Bedeutung aber sind die vielen Lesestücke und der Stoff, den sie vorführen. Nicht wie ein Stoff behandelt wird, sondern was behandelt wird, ist für das praktische Leben von Wichtigkeit. Wie nirgends sonst finden wir denn auch in diesem Buche den realistischen Stoff vertreten und infolge dessen gerade die Wörter, die im Leben den Schüler am meisten in Verlegenheit setzen. Mit realen Dingen kommt die überwiegende Mehrheit der Menschen weit eher zusammen, als mit poetischen. Sehr anziehend sind auch die erzählenden Stücke. — Zum Schluss Empfehlung und Zusicherung an alle Lehrer, dass sie mit der gleichen Mühe, wie bisher, es mit diesem Buche zu dankbaren Leistungen bringen; denn bekanntlich werden die Mängel in einem Buche selten dem Buche vorgehalten, sowie andererseits auch dem Lehrer der Fortschritt guter Bücher zugeschrieben wird. M.

Briefkasten. Herrn J. in D. und Herrn D. in H.: Für die Bücher, über die Sie Besprechungen eingesandt haben, sind bereits solche eingegangen.

Anzeigen.

SCHWEIZ. LANDESAUSSTELLUNG IN ZÜRICH

(H 71 Z)

Mai bis September 1883.

In unserm Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu beziehen:

MENS SANA IN CORPORE SANO.

Pädagogische Vorträge und Studien

von

Jacob Christinger,

Pfarrer und Sekundarschulinspektor.

VIII u. 220 S. kl. Oktav.

Preis br. 3 Fr.

Der Verfasser hat in diesem Buche die teils in öffentlichen Vorträgen, teils in Abhandlungen niedergelegten Früchte seiner Lieblingsstudien über Erziehung und Schulhygiene gesammelt und widmet es den Lehrern, Schulbehörden und Eltern im Vaterlande, sowie allen Freunden der Jugend und Mitarbeitern an einer bessern Zukunft. Da er als Pädagog und als Mitredaktor der „Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“ in weiten Kreisen verdientes Ansehen genießt, so dürfte sein Buch berechtigten Anspruch auf allseitige Beachtung haben.

J. Huber's Verlag in Frauenfeld.

Es sind erschienen und durch alle Buchhandlungen der Schweiz und des Auslandes zu beziehen:

Schweizerische Volkslieder.

Mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben

von

Dr. Ludwig Tobler,

Professor der deutschen Sprache an d. Univ. Zürich.

Der „Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz“ vierter Band.

25 Bogen in Mediævalschrift auf Chamoispapier.

Preis br. 6 Fr. In weissem Liebhaberband 8 Fr.

Um den reichen und kulturgeschichtlich ebenso wie poetisch interessanten Inhalt dieses Buches Jedermann erkennen zu lassen, verweisen wir auf folgende summarische Uebersicht desselben:

In der 150 Seiten starken Einleitung erörtert der Herausgeber zunächst Begriff und Quellen der Historischen Volkslieder der deutschen Schweiz und gibt ein chronologisches Verzeichnis derselben. Der zweite Abschnitt der Einleitung behandelt die Allgemeinen Volkslieder, deren Alter und Verbreitung, Sprachform u. s. w. und schliesst mit einer Uebersicht der zwei Kategorien derselben: Geistliche und weltliche Volkslieder, welche beide in epische und lyrische zerfallen. Die lyrischen weltlichen Volkslieder bilden vier Unterabteilungen: 1. Liebe und Kiltgang, 2. Hausrath und Hochzeit, 3. Stände, 4. Sitte und Geselligkeit, Jahreszeitfeste, Thierleben. — In gleicher Weise sind die Texte der Volkslieder selbst, welche 228 Seiten füllen, eingetheilt, und den Anhang bilden Gebete, Alpsegen, Nachwächterrufe und Reimsprüche.

J. Huber's Verlag in Frauenfeld.

Offene Lehrstellen.

An der Stadtschule in Chur sind zwei neukreirte Lehrstellen für die unteren Klassen zu besetzen. Dieselben werden hiemit sowohl für Lehrer, als Lehrerinnen, welche sich im Besitz eines kantonalen oder gleichwertigen auswärtigen Lehrpatentes befinden, zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Der Gehalt für Lehrer beträgt Fr. 1600—1800; für den Fall, dass Lehrerinnen angestellt würden, behält sich der hiesige Stadtrat die Festsetzung des Gehaltes vor. Der Antritt dieser Stellen hat auf Anfang des künftigen Monats September stattzufinden. Meldungen samt Zeugnissen sind bis 7. Juli nächsthin an die unterfertigte Behörde einzusenden. Chur. den 25. Juni 1883.

(F. R. 24)

Der Stadtschulrat.

Ein Fräulein,

geprüfte Lehrerin oder Kindergärtnerin, oder ein Fräulein mit entsprechender Vorbildung, welche den Elementarunterricht der Volksschule und den Unterricht im Klavier, sowie im Französischen erteilen kann, wird zu einem achtjährigen Mädchen gesucht.

Gefällige Anträge samt Angabe der Honoraransprüche, des Alters und Beischluss der Photographie, sowie der Zeugnisabschriften werden bis 15. Juli 1883 erbeten unter Adresse: C. Hladisch, Baumeister in Mährisch-Ostrau, Österreich.

Korrodi's Schreibhefte mit Vorschriften

bei (H1651 Z)

Hofer & Burger, Zürich.

Tellurien mit Lunarium,

mit Uhrwerk, neuest verbessert, Preis Fr. 140, empfiehlt

Carl Staub, Sohn,
Uhrmacher, Zug.

Schulwand-Tafeln

mit Schieferimitation,

von der Schweiz. perm. Schulausstellung in Zürich geprüft u. empfohlen, hält in Tannen- und Hartholz auf Lager und garantiert für deren Solidität (M 59°)

O. Zuppinger, Maler.

Hottingen b. Zürich, Gemeindeftrasse 21.

NB. Preiscourants stehen franko zu Diensten.

Die Gotthardbahn und ihr Gebiet.

Von

Woldemar Kaden.

Mit 10 Vollbildern, 2 Plänen, Panoramen und Karte.

Preis Fr. 1. 25.

J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld.